

Stadt Weißenfels

Richtlinie für die Benutzung von Räumen in stadteigenen Dorfgemeinschaftshäusern bzw. Feuerwehrversammlungsräumen

Abwägungsergebnis zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Empfehlungen zum Entwurf der Richtlinie

Nachfolgend sind die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Empfehlungen der einzelnen Ortschaftsräte bzw. auch Amtsleiter aufgeführt. Diese Auszüge geben die Inhalte der Stellungnahmen sinngemäß wieder. Darüber hinaus wird auf den Wortlaut der Stellungnahmen selbst verwiesen.

verwendete Abkürzungen:

Z Zustimmungen

A Ablehnung

H Hinweis

E Empfehlung

N Nebenbestimmung

n. a. nicht abwägungsrelevant

B Berücksichtigung

T teilweise Berücksichtigung

k. B. keine Berücksichtigung

K Kenntnisnahme

Ordnungsnummer		Inhalt	Ergebnis Abwägung	Begründung Abwägungsergebnis
1. Ortschaftsrat Storkau (behandelt in der Sitzung des Ortschaftsrats Storkau am 26.04.2017, Protokollauszug vom 08.05.2017)				
1.1.	A	- zu komplizierte Antragstellung - Nutzungsvertrag sollte gleich in der Verwaltung ausgefüllt werden – können gleich alle Unterschriften geleistet werden, anschließende Bezahlung sinnvoll - Schlüssel werden dann bei Vorlage der Quittung ausgehändigt	k. B.	Die Richtlinie dient der Konkretisierung des Verfahrensablaufes. Dabei wird größtenteils auf die bisherige Verfahrensweise zurückgegriffen, welche in den Ortschaften bereits angewendet wurde. Die Ausfüllung des Nutzungsvertrages in der Verwaltung würde einen Mehraufwand für den Bürger bedeuten, da dieser dennoch die Nutzung bei der Ortschaft anmelden muss. Die Übersendung des Nutzungsvertrages durch den Vertreter der Ortschaft stellt dabei eine unkomplizierte Variante dar.
1.2.	H	- Belegungspläne können nicht geliefert werden (z.B. Trauerfeiern sind nicht zu planen) - Räume sind nicht so stark frequentiert	K	
2. Ortschaftsrat Uichteritz (behandelt in der Sitzung des Ortschaftsrats Uichteritz am 10.04.2017, Protokollauszug vom 03.05.2017)				
2.1.	A	- Erhöhung des Nutzungsentgelts ist nicht gerechtfertigt	k. B.	Als Entgeltermittlungsgrundlage wurde in der Richtlinie der Wert von 1€ pro Quadratmeter Nutzfläche angesetzt, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Einrichtungen gewährleisten zu können. Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Betriebs- und Nebenkosten, die Unterhaltungskosten und die Kosten für den Verwaltungsaufwand. Zu den Unterhaltungskosten zählen u.a. auch Wartungskosten, welche regelmäßig anfallen. Um gleichwertige Regelungen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Feuerwehrversammlungsräume im Stadtgebiet Weißenfels zu schaffen, ist die Anpassung der Nutzungsentgelte notwendig. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der bauliche Zustand der erfassten Objekte, sowie der vorhandene Ausstattungsstandart ähnlich ist. Die im Stadtgebiet Weißenfels ansässigen Gastgewerbe stellen häufig ebenfalls Räume für private Nutzungen zur Verfügung.

Ordnungsnummer		Inhalt	Ergebnis Abwägung	Begründung Abwägungsergebnis
				In Anbetracht dessen ist anzumerken, dass die Dorfgemeinschaftshäuser somit eine Konkurrenz zu diesen darstellen, da die Nutzungsentgelte meist kostengünstiger als die Entgelte sind, welche die freie Wirtschaft fordert. Unter Bezugnahme der dargestellten Aspekte und im Interesse einer einheitlichen Kostenregelung ist daher die Anpassung der Nutzungsentgelte erforderlich und auch angemessen.
2.2.	H	- bürokratischer Aufwand wird zu hoch getrieben	K	Da es bisher an einem konkreten Verfahrensablauf und an einheitlichen Regelungen für das gesamte Stadtgebiet Weißenfels mangelte, ist die Richtlinie aus Sicht der Verwaltung dringend notwendig. Der in der Richtlinie festgeschriebene Verfahrensablauf stellt dabei keinen erheblichen Unterschied zu den bisherigen Verfahrensabläufen in den einzelnen Ortschaften dar.
2.3	H	- besondere Sachlage aus Lobitzsch wird nicht Rechnung getragen (Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gehören dem Verein)	k. B.	siehe Begründung Abwägungsergebnis Punkt 2.1. Die Mitvermietung von Vereinsmobiliar ist nicht Bestandteil der Richtlinie und ist demnach auch nicht gewollt. Einrichtungsgegenstände, welche dem Verein gehören sind zur klaren Abgrenzung gesondert aufzubewahren.

Ordnungsnummer		Inhalt	Ergebnis Abwägung	Begründung Abwägungsergebnis
3. Ortschaftsrat Tagewerben (behandelt in der Sitzung des Ortschaftsrats Tagewerben am 15.03.2017, Protokollauszug vom 17.03.2017)				
3.1.	A	- für den Versammlungsraum sollen nur noch folgende Nutzungen gestattet werden: → Feuerwehr (Feuerwehrverein) → Mitglieder der Ortsfeuerwehr für Familienfeiern → Seniorennachmittage solange kein Ersatzraum zur Verfügung steht → Ortschaftsratssitzungen bei Notwendigkeit - alle genannten Nutzungen sollen kostenfrei erfolgen	B	Die Entscheidung des Ortschaftsrates, dass der Feuerwehrversammlungsraum zukünftig nicht mehr für private oder kulturelle Zwecke vergeben werden soll, wird berücksichtigt. Der Feuerwehrversammlungsraum Tagewerben wird demnach aus der Richtlinie entfernt. Ob eine kostenlose Nutzung durch Feuerwehrmitglieder erfolgen kann, ist durch den Fachbereich II gesondert festzulegen.
4. Ortschaftsrat Großkorbetha (behandelt in der Sitzung des Ortschaftsrats Großkorbetha am 27.04.2017, Protokollauszug vom 09.05.2017)				
4.1.	A	- die Miete i. H. v. 75,00 € ist unangemessen hoch, da keine baulichen und ausstattungsmäßigen Verbesserungen stattfanden (Vorschlag: Nutzungsentgelt für das DGH Kleinkorbetha i.H.v.50,00 €) - Nutzer müssen Toiletten immer schon vorher reinigen, da die Feuerwehr diese ebenfalls nutzt	k. B.	siehe Begründung Abwägungsergebnis Punkt 2.1.

Ordnungsnummer		Inhalt	Ergebnis Abwägung	Begründung Abwägungsergebnis
5. Ortschaftsrat Leißling (behandelt in der Sitzung des Ortschaftsrats Leißling am 28.03.2017, Protokollauszug vom 10.04.2017)				
5.1.	A	→ Ortschaftsrat schlägt folgende Höhe vor: → Waldbad: 125€ → Speiseraum: 50€ - die Abwassergebühren wurden seit 2015 halbiert (Waldbad nur Sommernutzung ohne Heizung)	k. B.	siehe Begründung Abwägungsergebnis Punkt 2.1. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass das Waldbad über eine große Außenfläche verfügt, welche den Nutzern ebenfalls mit zur Verfügung steht.
5.2.	Z	- formeller Teil stimmt der Ortschaftsrat zu	K	
6. Ortschaftsrat Schkortleben (behandelt in der Sitzung des Ortschaftsrats Schkortleben am 18.04.2017, Protokollauszug vom 24.04.2017)				
6.1.	E	- der angedachte Prozess des Vertragsabschlusses, Übergabe/Abnahme ist nicht realisierbar <u>Folgende Verfahrensweise wird vorgeschlagen:</u> 1. Terminabstimmung/Zusage Termin/Aushändigung Vertrag 2. Aushändigung Schlüssel mit Eintrag in Hausbuch 3. Nutzung der Räumlichkeiten/Säuberung 4. Bestätigung des ordnungsgemäßen Hinterlassens durch den Nutzer im Hausbuch 5. Rückgabe Schlüssel, wenn möglich Abnahme mit Verantwortlichen 6. Überweisung Nutzungsentgelt bis spätestens 5	T	Eine ordnungsgemäße Übergabe und Abnahme gemäß der Richtlinie beigefügten Protokolle ist zwingend notwendig. Eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit kann nicht an den Hausmeister oder die Vereine übertragen werden. Hierfür muss eine ortsinterne Lösung gefunden werden. Ebenso ist der Nutzungsvertrag nach Unterschrift des Nutzers an die Verwaltung zu senden um einen korrekten buchungstechnischen Ablauf zu gewährleisten. Die Eintragung der Nutzer in ein Hausbuch kann dagegen unbeschadet stattfinden.

Ordnungsnummer		Inhalt	Ergebnis Abwägung	Begründung Abwägungsergebnis
		Tage nach Nutzung 7. Monatsweise „Auslagerung“ der Hausbuchdaten an die Gebäudebewirtschaftung zur Kontrolle der Zahlungen/Ordnungsmäßigkeit Inhalt 8. Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit nach Nutzung bei nächster Möglichkeit durch die jeweiligen verantwortlichen Vereine bzw. dem Hausmeister		
6.2.	A	- Nutzungsentgelt für DGH Schkortleben und Kriechau 55,00€ / 24 h (ein Teil der Ausstattung ist Eigentum der Vereine – nicht im Nutzungsentgelt enthalten)	k. B.	siehe Begründung Abwägungsergebnis Punkt 2.1.
6.3.	E	- Nutzungsrecht für alle Einwohner der Stadt Weißenfels („bevorzugt“ berücksichtigt werden jedoch die EW der Gemeinde)	K	Die Benutzung ist, gemäß der Richtlinie, juristischen Personen und Einwohnern der Stadt Weißenfels für private und kulturelle Zwecke gestattet. Bei der Vergabe der Nutzungszeiten und bei der Auswahl der Nutzer steht der Ortschaft ein Ermessensspielraum zu.
6.4.	E	- für die Dorfgemeinschaftshäuser ist eine 1x jährliche unentgeltliche Nutzung für die im Ehrenamt tätigen Einwohner der Ortschaft zu gewährleisten.	k. B.	Die Aufnahme einer solchen Ausnahmeregelung wäre entgegen dem Grundsatz der Gleichberechtigung. Es gibt zahlreiche ehrenamtlich Tätige. Eine Bevorzugung dieser und eine damit verbundene notwendige Differenzierung wäre unpraktisch. Die unentgeltliche Nutzung durch Feuerwehrmitglieder muss durch den FB II gesondert geregelt werden.
7. Ortschaftsrat Borsdorf (behandelt in der Sitzung des Ortschaftsrats Borsdorf am 21.06.2017, Protokollauszug vom 30.06.2017)				
7.1.	A	- aktuelle Nutzungsentgelte sollen beibehalten werden, da die Qualität der Ausstattung und der Räumlichkeiten höhere Entgelte in Borsdorf nicht rechtfertigen	k. B.	siehe Begründung Abwägungsergebnis Punkt 2.1.

Ordnungsnummer		Inhalt	Ergebnis Abwägung	Begründung Abwägungsergebnis
8. Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels (behandelt in der Hausmitteilung von Betriebsleiterin Frau Schikorr vom 30.03.2017)				
8.1.	H	- Anmeldung der Nutzung erfolgt in der Verwaltung des Eigenbetriebes - Verwiesen auf §15 Abs. 3 EigBG LSA – Kalkulation von Gebühren und Entgelt in Form der Vollkostenrechnung - Nutzungsentgelt ist mit einer Frist von einer Woche vor der Nutzung an den Eigenbetrieb zu überweisen. - Nutzung ist auf max. 30 Personen begrenzt - Nutzung für private und kulturelle Zwecke gestattet	n. a.	Die Informationen beziehen sich lediglich auf die Verfahrensweise des Eigenbetriebes und haben demnach nur einen informatorischen Charakter.
8.2.	E	- die Regelungen des Eigenbetriebes sollen von der städtischen Richtlinie ausgenommen bleiben. – Grund: unnötiger Verwaltungsaufwand	B	Die Versammlungsräume, welche von dem Eigenbetrieb verwaltet werden, sind nicht Bestandteil der Richtlinie.
9. FB V Frau Dr. Hoffmann (behandelt in einer E-Mail von Fr. Dr. Hoffmann vom 03.05.2017)				
9.1.	H	- Zahlungsbetrag sollte mit brutto gekennzeichnet werden und ggf. %-Satz der MWSt	k. B.	Die Vermietung der Dorfgemeinschaftshäuser und Feuerwehrversammlungsräume ist nicht umsatzsteuerpflichtig.
9.2.	H	- FB V findet es nicht richtig, dass in Tagewerben keine privaten Feiern von Privatpersonen, Ausnahme Feuerwehrmitglieder, stattfinden sollen	n. a.	Die unentgeltliche Nutzung durch Feuerwehrmitglieder muss durch den FB II gesondert geregelt werden.

Ordnungsnummer		Inhalt	Ergebnis Abwägung	Begründung Abwägungsergebnis
10. FB II Herr Trauer (behandelt in der Hausmitteilung von Herrn Trauer (FBL II) vom 24.04.2017)				
10.1.	H	- Freistellung von den Nutzungsgebühren gegenüber den aktiven Mitgliedern der einzelnen Feuerwehren (z.B. 50. Geburtstag)	n. a.	Die unentgeltliche Nutzung durch Feuerwehrmitglieder muss durch den FB II gesondert geregelt werden.